

Mitwirkungsbericht

Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den
Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Aesch

Impressum:

Verfasser: Gemeindeverwaltung Aesch
Hauptstrasse 23
CH-4147 Aesch BL

Bearbeitung: Peter Baer

Datum/Version: 24. April 2018

Inhaltsverzeichnis

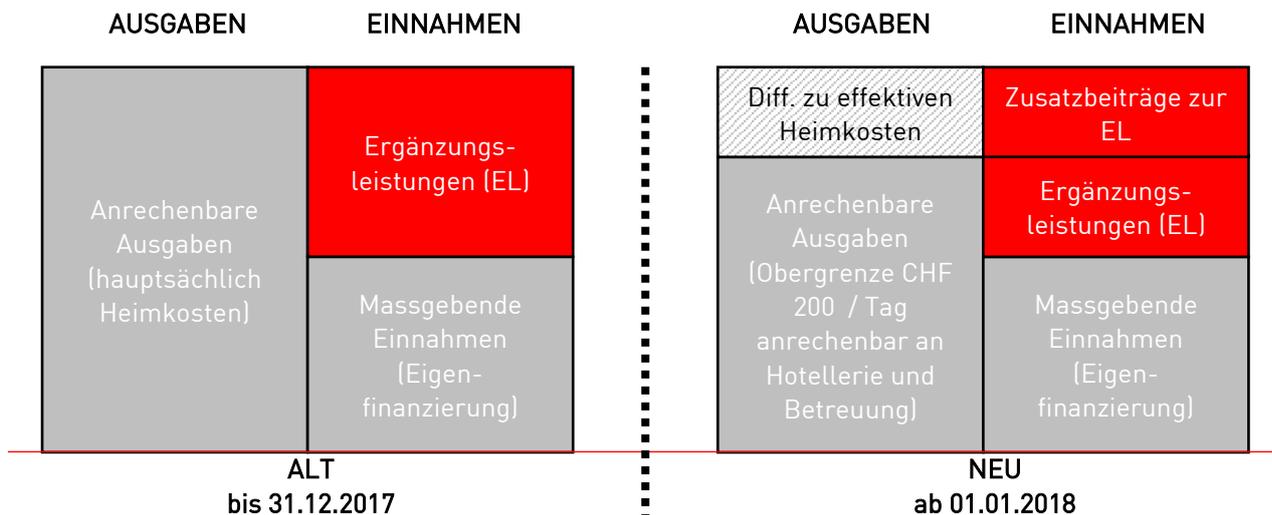
1	Einleitung	4
2	Gegenstand der Mitwirkung	4
3	Elemente des Verfahrens	4
4	Ablauf des Verfahrens	5
5	Informationsveranstaltung.....	5
6	Auswertung der Eingaben	5
7	Bekanntmachung.....	5
Anhang 1		6
Anhang 2		13

1 Einleitung

Der Landrat hat am 15. Juni 2017 eine Gesetzesänderung beschlossen, welche die Höhe der anrechenbaren Kosten an die Hotellerie und Betreuung in Alters- und Pflegeheimen beziehungsweise in Spitälern begrenzt. Seit dem 1. Januar 2018 ist das revidierte Ergänzungsleistungs-Gesetz (ELG) in Kraft. Die Einführung der Begrenzung (Obergrenze) erfolgt gestaffelt:

- im Jahr 2018 auf CHF 200 pro Tag
- im Jahr 2019 auf CHF 190 pro Tag
- im Jahr 2020 auf CHF 180 pro Tag
- ab dem Jahr 2021 auf CHF 170 pro Tag

Reichen die finanziellen Mittel aus Rente und Ergänzungsleistungen nicht, um die Taxe für Hotellerie und Betreuung zu finanzieren, decken die Zusatzbeiträge eine mögliche Finanzierungslücke zwischen der Ergänzungsleistungs-Obergrenze beziehungsweise einem allfälligen Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes beziehungsweise eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung. Die Finanzierung der Kosten für die Pflege bleibt unverändert: Die Gemeinden müssten weiterhin die über den Beiträgen der Krankenversicherer und einem allfälligen Bewohneranteil liegende Restfinanzierung der Pflege tragen.



Zur Begrenzung der Zusatzbeiträge muss ein Reglement der Gemeinde beschlossen werden. Der Verband basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) hat in Zusammenarbeit mit der Finanz- und Kirchendirektion ein Musterreglement für die Begrenzung der Zusatzbeiträge durch die Gemeinde erstellt. Die Gemeinde Aesch hat dieses als Basis für das eigene Reglement verwendet.

2 Gegenstand der Mitwirkung

Gegenstand der Mitwirkung ist der Entwurf des Reglements zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Aesch vom 14. März 2018.

3 Elemente des Verfahrens

Das Verfahren basiert auf 3 Elementen:

- Öffentliche Auflage des Reglemententwurfs sowie Aufschaltung der Unterlagen auf www.aesch.ch
- Versand des Reglemententwurfs an die Parteien
- Öffentliche Informationsveranstaltung durch Gemeindepräsidentin M. Hollinger, Gemeinderat A. Spindler sowie dem Leiter der Finanzabteilung P. Baer vom 20. März 2018.

4 Ablauf des Verfahrens

Amtliche Publikationen	Wochenblatt Nr. 12 vom 22. März 2018 zusätzlich wurden die Parteien schriftlich per Brief orientiert
Mitwirkungsfrist	20. März 2018 bis 15. April 2018
Mitwirkungsveranstaltung	20. März 2018
Publikation auf Homepage	20. März 2018
Mitwirkungsbeiträge	1 Eingabe

5 Informationsveranstaltung

Die Informationsveranstaltung vom 20. März 2018 (18.30 – 20.00 Uhr) wurde von rund 10 Personen besucht. Als Auskunftspersonen standen Marianne Hollinger, Gemeindepräsidentin, Andreas Spindler, Gemeinderat und Peter Baer, Leiter Finanzen, zur Verfügung. Im Anhang befindet sich der Reglemententwurf mit den Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen der Informationsveranstaltung sowie der Stellungnahme des Gemeinderats zu diesen Eingaben.

Die Änderungen wurden farblich hinterlegt. Die roten Passagen wurden aus dem Reglement gestrichen. Blaue Passagen deuten darauf hin, dass etwas ergänzt oder neu hinzugefügt wurde.

6 Auswertung der Eingaben

Zum Reglemententwurf ging eine Stellungnahmen der SP ein. Diese betrifft mehrere Paragraphen. Im Anhang befindet sich der Reglemententwurf mit den Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen der Vernehmlassung sowie der Stellungnahme des Gemeinderats zu diesen Eingaben.

Die Änderungen wurden farblich hinterlegt. Die roten Passagen wurden aus dem Reglement gestrichen. Blaue Passagen deuten darauf hin, dass etwas ergänzt oder neu hinzugefügt wurde.

7 Bekanntmachung

Der vorliegende Mitwirkungsbericht wird mit den Erläuterungen zur Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2018 im Internet aufgeschaltet. Allen Parteien, welche eine schriftliche Eingabe tätigten, wird ein Exemplar des Mitwirkungsberichtes per Post zugestellt.

Beschluss des Gemeinderates vom 24. April 2018

Aesch, 3. Mai 2018

Anhang 1

Stellungnahme zu den Eingaben zum Reglemententwurf zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Aesch

Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Aesch	Eingaben im Rahmen der Vernehmlassung	Stellungnahme des Gemeinderats
<p>Ingress</p> <p>Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Aesch vom 19. Juni 2018 beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2a^{quater} und 2a^{quinquies} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG, SGS 833), das:</p> <p>Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Aesch</p> <p>§ 1 Zweck und Definition</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2abis ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge, b. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge, c. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge, <p>² Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.</p> <p>³ Finanzierungslücken sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung. b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und 		

<p>den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unterbringung und Betreuung.</p> <p>⁴ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.</p> <p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>Zusatzbeiträge werden auf Gesuch hin an Personen ausgerichtet, welche vor dem Heim- oder Spitaleintritt in der Gemeinde Aesch die Niederlassung hatten.</p> <p>§ 3 Zuständigkeit</p> <p>¹ Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der Gemeindezweigstelle einzureichen.</p> <p>² Der Gemeinderat delegiert die Kompetenz zum Erlass der Verfügungen über die Zusatzbeiträge an die Gemeindeverwaltung (Sozialen Dienste) oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.</p> <p>² Die Gemeindeverwaltung ist zuständig zum Erlass von Verfügungen über die Zusatzbeiträge, sofern nicht ein Vertrag mit andern Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über Zusatzbeiträge besteht.</p> <p>³ Die verfügende Stelle ist berechtigt, die Alters- und Pflegeheime oder die Spitäler über die verfügen Zusatzbeiträge zu informieren.</p>	<p><u>Eingabe während der Informationsveranstaltung</u></p> <p>Um Klarheit zu schaffen, welche Daten die verfügende Stelle an die Alter- und Pflegeheime weiterleiten darf, wurde angeregt, diese mit einem Zusatz zu definieren.</p>	<p><u>zu § 3 Abs. 2</u></p> <p>Der Kanton hat in der Vorprüfung die vorgenommene Anpassung verlangt.</p> <p><u>Zu § 3 Abs. 3</u></p> <p>Dieser Zusatz schafft mehr Klarheit in die Formulierung und wird im Reglement aufgenommen. Die Ergänzung wurde mit blauer Farbe markiert.</p>
--	---	---

<p>§ 4 Begrenzung der Zusatzbeiträge</p> <p>Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Gemeinderat legt die Begrenzung in der Verordnung fest. Er orientiert sich dabei an den Taxen der Heime in der Region.</p> <p>Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Gemeinderat legt die Begrenzung in der Verordnung jeweils fest auf der Basis des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Gesamtbetrages. Der Gemeinderat legt im Budget die Begrenzung offen.</p> <p>² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der</p>	<p><u>Eingabe SP zu § 4</u></p> <p>Die Begrenzung der Zusatzbeiträge bedeutet für alle Aescherinnen und Aescher die ein teureres Heim ausserhalb von Aesch bevorzugen, dass sie dies künftig nur tun können, wenn das eigene Einkommen ausreicht. Dies kann nicht langfristig die Lösung sein, da die Unterbringung in einem teureren Heim durchaus sinnvoll sein kann, wenn man dafür die hiesige Kapazität nicht ausbauen muss. Wir schlagen vor eine Bandbreite (5-10%) festlegen, so dass Luxusheime nicht zur Wahl stehen. Der Bevölkerung sollen die Kosten der Alters- und Pflegeheimen in den umliegenden Gemeinden, auf der Gemeindehomepage zugänglich gemacht werden. Eine Suche auf den verschiedenen Webseiten ist zeitraubend und die Preise nicht durchgängig auffindbar.</p> <p>Antrag 1: Festlegung einer Bandbreite von 5-10%.</p> <p>Antrag 2: Veröffentlichung der Kosten der Alters- und Pflegeheime (Hotellerie) in den umliegenden Gemeinden auf der Gemeindehomepage.</p>	<p><u>zu § 4</u></p> <p>Zur Begrenzung der Zusatzbeiträge gibt es gemäss dem Musterreglement des Verbandes der Basellandschaftlichen Gemeinden (VBLG) verschiedene Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festlegung eines fixen Betrages, - Auf Basis des durch die Gemeindeversammlung verabschiedeten Budgets (vorliegende Variante), - Auf Basis der Taxen anderer Heime in der Region, - Auf Basis der Taxe eines bestimmten Heimes (z. B. jenes in der eigenen Gemeinde) <p>Damit das Stimmvolk in die Festlegung der Begrenzung miteinbezogen wird, wurde die Variante gewählt, dass die Begrenzung zwar in der Verordnung geregelt wird, diese jedoch jährlich an der Budget-Gemeindeversammlung bestätigt werden muss. Im Rahmen des Budgets wird die für das aktuelle Jahr vorgesehene Begrenzung offen gelegt.</p> <p>Der Veröffentlichung der Kosten der Alters- und Pflegeheime auf der Gemeindehomepage ist nicht Gegenstand des Reglements, weshalb nicht darauf eingegangen werden kann.</p>
---	---	---

<p>jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.</p> <p>§ 5 Ausrichtung von Zusatzbeiträgen</p> <p>Die Gemeinde richtet die Zusatzbeträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.</p> <p>§ 6 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen</p> <p>¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.</p> <p>§ 7 Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger von Zusatzbeiträgen</p>	<p><u>Eingabe SP zu § 6</u></p> <p>Weshalb wurde Absatz 2 aus dem Standardreglement des Kantons gestrichen? Wohneigentum würde somit nicht tangiert werden, entspricht diese Intension des Gemeinderates?</p> <p><u>Eingabe SP zu § 7</u></p> <p>Der §7 ist eine einschneidende Massnahme für die bereits in einem Heim lebenden Bewohnerinnen und Bewohner. Diese sollen nicht aus Kostengründen in das günstigere Heim</p>	<p><u>zu § 6</u></p> <p>Vom Grundsatz her waren und sind Ergänzungsleistungen (EL) gegenüber Erben nicht rückforderbar. Ergänzend zur EL werden seit dem 1. Januar 2018 neu die Zusatzbeiträge entrichtet. Der Gemeinderat hat hier bewusst entschieden, auf die Rückzahlungspflicht der Erben zu verzichten. In der EL-Berechnung wird ein jährlicher Vermögensverzehr von 1/10 angenommen. Das heisst, dass dadurch im kantonalen Gesetz die Möglichkeit besteht, trotz EL-Bezug ein noch ein Vermögen haben und dieses auch zu vererben. Würde die Gemeinde nun auf kommunaler Ebene die Rückforderbarkeit ermöglichen, würde nach Ansicht des Gemeinderats dem Grundsatz des kantonalen Gesetzes widersprochen. Deshalb wurde verzichtet diesen Passus des Musterreglements in das Gemeindereglement aufzunehmen.</p> <p><u>zu § 7</u></p> <p>Der Gemeinderat hat der Eingabe der SP entsprochen und den Paragraphen ersatzlos gestrichen.</p>
---	--	--

<p>¹ Empfängerinnen und Empfänger von Zusatzbeiträgen nach diesem Reglement können durch die Gemeinde verpflichtet werden in ein günstigeres Unterbringungsangebot einzutreten oder zu wechseln.</p> <p>² Steht ein zumutbares günstigeres Unterbringungsangebot zur Verfügung und weigert sich die Empfängerin resp. der Empfänger von Zusatzbeiträgen gegen den verfügbaren Wechsel, können die Zusatzbeiträge gekürzt oder eingestellt werden.</p> <p>§ 8-7 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung (Sozialen Dienste) oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle (§ 3 Abs. 2) gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen des Gemeinderats gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.</p> <p>§ 9 Vollzug</p> <p>Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.</p>	<p>umziehen müssen. Dies ist ein massiver Eingriff in die Privat- und Betreuungssphäre des Einzelnen und kann nicht akzeptiert werden.</p> <p>Antrag: Der Paragraph ist zu streichen und gegebenenfalls mit dem Paragraphen im Standardreglement zu ersetzen.</p> <p><u>Eingabe der SP und während der Informationsveranstaltung</u></p> <p>Die Frist für eine Einsprache innert 10 Tag ist zu kurz. Viele Heimbewohner und Heimbewohnerinnen sind auf Hilfe bzw. einen Beistand angewiesen und die Erledigung einer begründeten Beschwerde braucht je nach dem längere Zeit, daher soll diese Frist auf 30 Tage verlängert werden. Zudem wäre eine einfache schriftliche Einsprache zu begrüssen.</p> <p>Antrag: Die Einsprachefrist soll auf 30 Tage verlängert werden.</p> <p><u>Eingabe der SP</u></p> <p>Was heisst das genau? Gibt es noch spezielle Ausführungsbestimmungen die nicht in diesem Reglement enthalten sind? Das Reglement ist nicht so lang, daher müssen keine weiteren Bestimmungen auf den Verordnungsweg folgen können.</p> <p>Antrag 1: Die Ausführungsbestimmungen sollen in das Reglement aufgenommen werden.</p>	<p>zu § 7 (ehemals § 8)</p> <p>Eine Frist von 30 Tagen könnte nach Auskunft des Kantons gegen §175 des Gemeindegesetz widersprechen. Aus diesem Grund kann dem Antrag der SP und dem Wunsch an der Informationsveranstaltung nicht entsprochen werden, weshalb die Frist von 10 Tagen belassen wird.</p> <p>zu ehemals § 9</p> <p>Der Gemeinderat hat sich entschieden, die Begrenzung der Zusatzbeiträge in § 4 dieses Reglements so zu regeln, dass der Gemeinderat aufgrund der zu erwartenden Anzahl Bezüger und der vorgesehenen Höhe der Zusatzbeiträge das Budget für das kommende Jahr erstellt. Sofern die Gemeindeversammlung diesen Budgetantrag verändert, sind die Zusatzbeiträge</p>
--	--	--

<p>§ 108 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle per 1. Juli 2018 in Kraft.</p> <p>An der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2018 beschlossen.</p> <p>Aesch, 19. Juni 2018</p> <p>IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG</p> <p>Die Präsidentin Der Verwaltungsleiter</p> <p>sig. sig.</p> <p>M. Hollinger M. Gysin</p> <p>Das vorstehende Reglement über die zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Aesch ist mit Verfügung vom dd. MMMM yyyy von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft genehmigt worden.</p>	<p>Antrag 2: Die Verordnung soll zur Vernehmlassung veröffentlicht werden.</p>	<p>in der Verordnung entsprechend anzupassen. Folglich reicht der Verweis in § 4 auf die Verordnung aus und der § 9 (Vollzug) kann gestrichen werden.</p>
--	---	---

Anhang 2

Entwurf der Verordnung zum Reglemententwurf zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Aesch

Verordnung zum Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Aesch	Erläuterungen
<p>§ 1 Begrenzung der Zusatzbeiträge</p> <p>Gestützt auf § 4 Abs. 1 des Reglements zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Aesch, werden die Zusatzbeiträge begrenzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Jahr 2018 auf CHF 28 pro Person und Tag; - ab dem Jahr 2019 auf CHF 38 pro Person und Tag; <p>Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 24. April 2018 beschlossen und tritt per 1. Juli 2018 in Kraft.</p> <p>Namens des Gemeinderates Die Präsidentin Der Verwaltungsleiter</p> <p>sig. Marianne Hollinger sig. Matthias Gysin</p>	<p>Der in die Verordnung aufgenommene Begrenzungsbetrag der Zusatzbeiträge dient zur Budgetierung des kommenden Jahres. Der Budgetbetrag basiert auf der zu erwartenden Anzahl Bezüger und der vorgesehenen Höhe der Zusatzbeiträge. Sofern die Gemeindeversammlung diesen Budgetantrag verändert, sind die Zusatzbeiträge in der Verordnung entsprechend anzupassen.</p>